

**V. Gesetz über die  
Errichtung des Obersten Gerichtshofes  
und der Obersten Staatsanwaltschaft der  
Deutschen Demokratischen Republik  
(GBl. 1949 S.111)**

**Vom 8. Dezember 1949**

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I**

**Der Oberste Gerichtshof**

**§ 1**

Entsprechend Artikel 126 der Verfassung wird der Oberste Gerichtshof der Republik errichtet. Er trägt die Bezeichnung:

„Oberstes Gericht  
der Deutschen Demokratischen Republik“

**§ 2**

(1) Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Obersten Gerichts erfolgt durch die Volkskammer nach Artikel 131 und 132 der Verfassung.

(3) Der Justizausschuß kann einen Richter vorläufig seines Amtes entheben, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren nach Artikel 132 der Verfassung anhängig ist. Zwangsbeurlaubung eines Richters ist unzulässig.